ZWEITE SATZUNG

zur Änderung der Satzung
für die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen
der Stadt Lichtenfels

vom 10. November 2016

Inkrafttreten: 01. Januar 2017

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
der Stadt Lichtenfels

Vom 10. November 2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) nach DIN EN 1717 erforderlich.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

   1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Lichtenfels, den 10.11.2016
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

E R L E D I G U N G S V E R M E R K

zur Bekanntmachung für den
Erlass der
Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Lichtenfels

Vom 10. November 2016

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. November 2016 den Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Lichtenfels beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung lag in der Stadt Lichtenfels, Rathaus I, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18, in der Zeit von Freitag, dem 11. November 2016 bis einschließlich Freitag, dem 25. November 2016, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung der Stadt Lichtenfels vom 10.11.2016, veröffentlicht

- an der Amtstafel der Stadt Lichtenfels im Rathaus I vom 11.11.2016 – 25.11.2016
- im Obermain-Tagblatt, Seite 5, am 11.11.2016
- auf der Internetseite www.lichtenfels.de vom 11.11.2016 – 25.11.2016,

hingewiesen.

Lichtenfels, den 08.12.2016
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister